

BGer 1C_94/2025 vom 13. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_94_2025

FR: TF 1C_94/2025 du 13 juin 2025

IT: TF 1C_94/2025 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 92 BGG). Der Beschwerdeführer ist nach Art. 89 BGG zur Beschwerde berechtigt. Auf seine Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, das Bundesverwaltungsgericht habe ihm die Stellungnahmen der von ihm abgelehnten Gerichtspersonen nicht zur Kenntnis gebracht und er habe sich dazu deshalb nicht äussern können.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) umfasst das Recht, von allen beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue und/oder wesentliche Vorbringen enthalten. Das Gericht muss vor Erlass seines Urteils eingegangene Vernehmlassungen den Beteiligten zustellen, damit diese entscheiden können, ob sie sich dazu äussern wollen (BGE 146 III 97 E. 3.4.1 ; 138 I 484 E. 2.1; je mit Hinweisen). In Ausstandsverfahren steht das Replikrecht der gesuchstellenden Person auch hinsichtlich sämtlicher Stellungnahmen derjenigen Personen zu, deren Ausstand sie beantragt hat (Urteil 1B_272/2016 vom 26. September 2016 E. 2.2.1 mit Hinweis).

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid in der Ausstandsfrage fällte, ohne dem Beschwerdeführer die Stellungnahmen der vom Ausstandsgesuch betroffenen Personen zugestellt zu haben. Damit verletzte es seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine Heilung dieses Verfahrensmangels durch das Bundesgericht kommt aufgrund seiner Schwere nicht in Frage (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3 mit Hinweisen). Die Vorinstanz wird dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewähren und eine neue Entscheidung treffen müssen. Damit sind die weiteren Rügen des Beschwerdeführers nicht mehr zu prüfen.

E. 3

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zur beförderlichen Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht wird damit gegenstandslos.

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz mit noch offenem Ausgang gilt für die Frage der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen (BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis). Die Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.